

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 22.07.2002 – XXXVII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLÄNE

368. Berichtigung zu MTBl vom 28.06.2002, XXXIV. Stück, Nr. 339 – Studienplan des Diplomstudiums "Klassische Philologie/Latein" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

369. Berichtigung zu MTBl vom 14.06.2002, XXVII. Stück, Nr. 281 – Studienplan des Diplomstudiums "Pharmazie" an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

VERORDNUNGEN

370. Anerkennungsverordnung gemäß § 59 Abs. 1 UniStG der Studienkommission "Völkerkunde" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

371. Anerkennungsverordnung der Studienkommission "Soziologie" auf Anerkennung von Prüfungen des Bakkalaureatsstudiums für das auslaufende Diplomstudium der Soziologie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

372. Anerkennungsverordnung der Studienkommission "Soziologie" auf Anerkennung von Prüfungen des geisteswissenschaftlichen Studienzweiges der Soziologie für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtung) an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

373. Verordnung der Studienkommission "Soziologie" über Minimalstandards für ein Individuelles Diplomstudium

374. Statuten des "Universitätslehrganges zur Ausbildung von akademischen Mehrfachtherapie-KonduktorInnen für Cerebralparetiker und Mehrfachbehinderte" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

TERMINE

375. Sitzungstermine der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften im Studienjahr 2002/2003

376. Sitzungstermine des Personalausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLERGEBNISSE

377. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission "Volkswirtschaft" an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

378. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

379. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

380. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

381. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

382. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

383. Ausschreibung von Leistungsstipendien gemäß § 59 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I 142/2000 an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

384. Änderung eines Studienplanes – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG
Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens zum Studienplan für das Diplomstudium "Bildende Kunst" an der Akademie der bildenden Künste Wien

385. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

STUDIENPLÄNE

368. Berichtigung zu MTBl vom 28.06.2002, XXXIV. Stück, Nr. 339 – Studienplan des Diplomstudiums "Klassische Philologie/Latein" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Statt

5. Studienvoraussetzung

Vor der Zulassung zum Studium ist die Kenntnis des Griechischen gemäß Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (§ 2. Abs. 1 und Abs. 3) nachzuweisen.

ist zu lesen:

5. Studienvoraussetzung

Vor der Zulassung zum Studium ist die Kenntnis des Lateinischen gemäß Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (§ 2. Abs. 1 und Abs. 2) nachzuweisen.

Statt

6. Ergänzungsprüfung

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung ist die Kenntnis des Lateinischen gemäß Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (§ 4. Abs. 1 und Abs. 2) nachzuweisen.

ist zu lesen:

6. Ergänzungsprüfung

Vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung ist die Kenntnis des Griechischen gemäß Universitätsberechtigungsverordnung 1998 (§ 4. Abs. 1 und Abs. 3) nachzuweisen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S m o l a k

XXXVII. Stück – Ausgegeben am 22.07.2002 – Nr. 369

369. **Berichtigung zu MTBl vom 14.06.2002, XXVII. Stück, Nr. 281 – Studienplan des Diplomstudiums "Pharmazie" an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik**

1. Im gesamten Studienplan hat die Bezeichnung statt „Semesterwochenstunde“ richtig „Semesterstunde“ zu lauten.

Grundlagen der pharmazeutischen Technologie (VO, 1, 2.5)
Grundpraktikum aus pharmazeutischer Technologie (PR, 1, 1.0)
Mathematik (VO, 1, 1.5)
ECTS-Punkte des ersten Studienabschnitts: 60.0

Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts:

Bio-Organische Chemie (VO, 2, 3.5)
Arzneistoffsynthese (PR, 12, 9.0)
Pharmazeutische Chemie I (VO, 4, 6.0)
Instrumentelle pharmazeutische Analytik (VO, 2, 3.0)
Trenn- und Analysenmethoden organischer Arzneistoffe (VO, 2, 3.0)
Pharmazeutische Chemie II (VO, 4, 6.0)
Arzneistoffanalytik (PR, 11, 7.0)
Pharmazeutische Chemie III (VO, 4, 6.0)
Pharmazeutische Bioanalytik (VO, 2, 4.0)
Biophysikalische pharmazeutische Chemie (VO, 2, 4.0)
Allgemeine Mikrobiologie (PR, 2, 1.5)
Morphologie, Anatomie und Systematik arzneistoffliefernder Organismen (VO, 2, 3.5)
Pharmazeutische Biochemie (VO, 5, 8.0)
Pharmakognosie – Biogene Arzneimittel I (VO, 4, 6.0)
Methoden zur Identifizierung u. Charakterisierung arzneistoffliefernder Organismen (PR, 3, 2.0)
Botanische Exkursion für Pharmazeuten (EX, 1, 1.0)
Pharmakognosie – Biogene Arzneimittel II (VO, 4, 6.0)
Methoden zur Gewinnung und Prüfung biogener Arzneimittel (VO, 3, 2.0)
Identitäts- und Reinheitsprüfung biogener Arzneimittel (inkl. Arzneibuchanalytik) (PR, 5, 4.0)
Pharmakobotanische Exkursionen (EX, 1, 1.0)
Gewinnung und instrumentelle Analytik biogener Arzneimittel (PR, 6, 5.0)
Pharmazeutische Qualität biogener Arzneimittel (PR, 2, 2.0)
Mikrobiologie und Infektionslehre (VO, 2, 3.5)
Angewandte Mikrobiologie (PR, 1, 1.0)
Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik (VO, 2, 3.0)
Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik (PR, 1, 1.0)
Funktionelle Pathologie (VO, 3, 5.0)
Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I (VO, 3, 3.5)
Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I (PR, 1, 1.0)
Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II (VO, 3, 4.0)
Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II (PR, 1, 1.0)
Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie III (VO, 2, 4.0)
Ernährung und Diätetik (VO, 1, 2.0)
Pharmazeutische Technologie I (VO, 3, 4.5)
Pharmazeutische Technologie II (VO, 4, 6.0)
Grundlagen der industriellen Arzneimittelherstellung (VO, 2, 3.0)
Industrielle Arzneimittelherstellung (PR, 6, 5.0)
Grundlagen der magistralen Arzneimittelherstellung (VO, 2, 4.0)
Magistrale Arzneimittelherstellung (PR, 6, 5.0)
ECTS-Punkte des zweiten Studienabschnitts: 150.0.

Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes:

Klinische Pharmazie und chemische Diagnostik (VO, 2, 2.5)

Praktikum für chemische Diagnostik und klinische Pharmazie (PR, 5, 3.5)

Arzneimittelanalytik und Wirkstoffentwicklung (Lernplattform-gestütztes Praktikum) (PR, 9, 6.0)

Wahlpflichtfächer aus dem Fach Pharmakognosie (siehe Anlage 1) (--, 2, 2.0)

Gesetzeskunde (VO, 1, 1.0)

Patientenorientierte Pharmazie (SE, 4, 3.5)

Freie Wahlfächer (s. §7) (--, 23, 11.5)

Wahlpflichtfächer für Diplomanden (siehe Anlage 1):

(a) für Diplomanden des Faches Pharmazeutische Chemie:

Wahlpflichtfächer im Gesamtausmaß von 15 Semesterstunden (7.5)

(b) für Diplomanden des Faches Pharmakognosie:

Wahlpflichtfächer im Gesamtausmaß von 15 Semesterstunden (7.5)

(c) für Diplomanden des Faches Pharmakologie und Toxikologie:

Wahlpflichtfächer im Gesamtausmaß von 15 Semesterstunden (7.5)

(d) für Diplomanden des Faches Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie:

Wahlpflichtfächer im Gesamtausmaß von 15 Semesterstunden (7.5)

Anfertigung der Diplomarbeit (§6 UniStG): 22.5 ECTS Punkte

ECTS-Punkte des dritten Studienabschnitts: 60.0

Anlage 1:

Wahlpflichtfächer aus dem Fach Pharmakognosie:

„Multivariate Statistik in der Pharmazie“ (VO, 1,1.0)

„Therapiekonzepte und ihre pflanzlichen Arzneimittel“ (VO, 1, 1.0)

„Angewandte Taxonomie von Arzneipflanzen“ (VO, 1, 1.0)

„Rauschdrogen und deren Analytik“ (VO, 2, 2.0)

„Massenspektrometrie in der Pharmakognosie“ (VO, 1, 1.0)

„Hochleistungstrennverfahren in der pharmakognostischen Analyse“ (VO, 1, 1.0)

„Isolierung und Strukturaufklärung pflanzlicher Wirkstoffe“ (VO, 1, 1.0)

„Einführung in die pflanzliche Zell- und Gewebekultur“ (VO, 1, 1.0)

„Genetik und Biotechnologie für Pharmazeuten“ (VO, 2, 2.0)

„Phytopharmaka – Phytotherapie“ (VO, 2, 2.0)

„Angewandte Pharmakognosie–wissenschaftliche Bewertung und Reflexion“ (SE, 2, 2.0)

„Giftige Zier- und Kulturpflanzen“ (SE, 1, 1.0)

„Pflanzliche Gewebekultur in der Pharmakognosie“ (SE, 2, 2.0)

„Spezielle Aspekte der Stammpflanzencharakterisierung“ (PR, 2, 2.0)

„Mikroskopische Techniken in der Pharmazie“ (PR, 1, 1.0)

„Anwendung von Hochleistungstrennverfahren in der pharmakognostischen Analyse“ (PR, 2, 2.0)

„Anwendung der Massenspektrometrie in der pharmakognostischen Analyse“ (PR, 2, 2.0)

„In Vitro-Kultivierung von Arzneipflanzen“ (PR, 2, 2.0)

„Praktikum zu Genetik und Biotechnologie für Pharmazeuten“ (PR, 1, 1.0)

Wahlpflichtfächer für Diplomanden des Faches Pharmakognosie:

„Übungen zu pharmazeutisch biologischen Verfahren“ (PR, 10, 5.0)

„Spezielle Techniken der Pharmakognosie“ (PR, 2, 1.0)

„Neue Ergebnisse in der pharmakognostischen Forschung“ (SE, 3, 1.5)

XXXVII. Stück – Ausgegeben am 22.07.2002 – Nr. 369-370

Wahlpflichtfächer für Diplomanden des Faches Pharmazeutische Chemie:

- „Pharmazeutisch chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“ (PR, 10, 5.0)
- „Aktuelle Forschungsergebnisse in der pharmazeutischen Chemie (SE, 3, 1.5)
- „Computeranwendungen in der pharmazeutischen Chemie“ (SE, 2, 1.0)

Wahlpflichtfächer für Diplomanden des Faches Pharmakologie und Toxikologie:

- „Pharmakologisch-Toxikologisches Praktikum für Fortgeschrittene (PR, 10, 5.0)
- „Pharmakologisch-Toxikologisches Seminar“ (SE, 3, 1.5)
- „Spezielle Arbeitstechniken in der Pharmakologie“ (SE, 2, 1.0)

Wahlpflichtfächer für Diplomanden des Faches Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie:

- „Fortgeschrittenenpraktikum aus Pharmazeutischer Technologie“ (PR, 10, 5.0)
- „Seminar zu pharmazeutisch technologischen Entwicklungen (SE,3, 1.5)
- „Seminar zur biopharmazeutischen Forschung“ (SE, 2, 1.0)

Der Vorsitzende der Studienkommission:
V i e r n s t e i n

VERORDNUNGEN

370. Anerkennungsverordnung gemäß § 59 Abs. 1 UniStG der Studienkommission "Völkerkunde" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Verordnung

der Studienkommission Völkerkunde gem. § 59 Abs. 1 UniStG zur Festlegung der Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungsprüfungen des Diplomstudiums Völkerkunde nach Studienplan AHSTG in der Fassung vom 01. September 1993 zu den Lehrveranstaltungsprüfungen des Diplomstudiums Völkerkunde nach Studienplan UniStG in der Fassung vom 12. Juni 2002 gemäß Beschluß der Studienkommission Völkerkunde vom 17. Juni 2002.

Im Diplomstudium Völkerkunde nach AHSTG abgelegte Lehrveranstaltungsprüfungen werden nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen als gleichwertig für Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Studienplan Völkerkunde nach UniStG anerkannt:

§ 1) Studierenden des Diplomstudiums Völkerkunde nach AHSTG, die wegen Fristablaufs oder freiwillig in den neuen Studienplan übertreten und zum Übertrittszeitpunkt die erste Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden folgende Lehrveranstaltungsprüfungen als gleichwertig zu den Lehrveranstaltungsprüfungen nach Studienplan UniStG ohne individuelles Anerkennungsverfahren anerkannt:

LV's des alten Studienplans	anrechenbar für	LV's des neuen Studienplans
Einführung in das Studium der Ethnologie / 2SSt	Einführung in das Studium der Ethnologie / 1 SSt Freie Wahlfächer / 1 SSt	
Grundprobleme der ethnologischen Arbeitsweise	PS: Kultur- und Sozial-anthropologisches Arbeiten (<u>ohne schriftliche Arbeit</u>)	beide Zeugnisse zusammen ersetzen das PS „Kultur- und Sozialanthropologisches Arbeiten“
Schriftliche Hausarbeit: Grundprobleme der ethnologischen Arbeitsweise	Die schriftliche Hausarbeit muss bei dem LV-Leiter eingereicht werden bei dem das „PS Grundprobleme“ kolloquiert wurde	
Geschichte der deutschsprachigen Ethnologie	Einführung in die Geschichte und Gegenwart der deutschsprachigen Ethnologie	
Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie	Einführung in die Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie	
Einführung in die Ethnohistorie	Einführung in die Ethnohistorie	
Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie	Einführung in die Ethnizität, Rassismus, Nationalismus und Kolonialismus	
Einführung in die Wirtschaftsethnologie	Einführung in die ökonomische Anthropologie	
Einführung in die Ethnosoziologie	Einführung in die Ethnosoziologie	
Einführung in die Religions- und Bewusstseinsforschung	Einführung in die Religions- und Bewusstseinsforschung	
Einführung in die Ergologie / 2 SSt	<u>Ein Zeugnis für:</u> Einführung in die Ergologie und Technologie / 2 SSt	
Einführung in die Technologie / 2 SSt	<u>Ein Zeugnis für:</u> freie Wahlfächer / 2 SSt	
Einführung in die Probleme der Entwicklungsländer	Einführung in die Anthropologie der Entwicklungszusammenarbeit	
Einführung in die Rechtsanthropologie	Einführung in die Rechtsanthropologie	
Einführung in die Kunstethnologie	Einführung in die Anthropologie der Kunst	

Inlandsexkursion	Inlandsexkursion wird im WS 2002/03 zum letzten Mal angeboten
Einführung in die Ethnologie Nordamerikas	Einführung in die Ethnologie Nordamerikas
Einführung in die Ethnologie Mittelamerikas / 2 SSt	<u>Ein Zeugnis für:</u> Einführung in die Ethnologie Lateinamerikas / 2 SSt
Einführung in die Ethnologie Südamerikas / 2 SSt	<u>Ein Zeugnis für</u> ein weiteres Regionalgebiet nach freier Wahl / 2 SSt
Einführung in die Ethnologie West-Indies	Einführung in die Ethnologie der Karibik
Einführung in die Ethnologie Afrikas	Einführung in die Ethnologie Afrikas
Einführung in die Ethnologie des zirkumpolaren Raumes	Für ein Regionalgebiet nach freier Wahl <u>oder</u> für freie Wahlfächer
Einführung in die Ethnologie Westasiens	Einführung in die Ethnologie des Nahen Ostens
Einführung in die Ethnologie Zentralasiens	Einführung in die Ethnologie Zentralasiens
Einführung in die Ethnologie Indiens	Einführung in die Ethnologie Indiens
Einführung in die Ethnologie Südostasiens / 2 SSt	<u>Ein Zeugnis für:</u> Einführung in die Ethnologie von Indonesien & Südostasien / 2 SSt
Einführung in die Ethnologie Indonesiens / 2 SSt	<u>Ein Zeugnis für:</u> ein weiteres Regionalgebiet nach freier Wahl / 2 SSt
Einführung in die Ethnologie Ozeaniens	Einführung in die Ethnologie Ozeaniens
Einführung in die Ethnologie Australiens	Einführung in die Ethnologie Australiens

§ 2) Studierenden des Diplomstudiums Völkerkunde nach AHSTG, die wegen Fristablaufs oder freiwillig in den neuen Studienplan übertreten und zum Übertrittszeitpunkt die erste Diplomprüfung noch nicht abgeschlossen haben, werden alle Lehrveranstaltungsprüfungen, die nicht zur Abdeckung des neuen Studienplans im Sinne von § 1 benötigt werden im Rahmen der freien Wahlfächer ohne individuelles Anerkennungsverfahren anerkannt.

§ 3) Studierenden des Diplomstudiums Völkerkunde nach AHSTG, die wegen Fristablaufs oder freiwillig in den neuen Studienplan übertreten und zum Übertrittszeitpunkt die erste Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden alle Lehrveranstaltungsprüfungen, des zweiten Studienabschnitts im Rahmen der Pakete gem. 4.C1b des Studienplans Völkerkunde nach UniStG oder in den freien Wahlfächern ohne individuelles Anerkennungsverfahren anerkannt.

§ 4) Studierenden des Diplomstudiums Völkerkunde nach AHSTG, die wegen Fristablaufs oder freiwillig in den neuen Studienplan übertreten, werden alle Lehrveranstaltungsprüfungen, die sie im Rahmen einer bisherigen Fächerkombination anstelle einer zweiten Studienrichtung gem. §3 Abs. 2 des BG. über Geistes- und Naturwiss. Studienrichtungen oder im Rahmen der bisherigen zweiten Studienrichtung abgelegt haben, ohne individuelles Anerkennungsverfahren für die freien Wahlfächer anerkannt.

§ 5) Studierende des Diplomstudiums Völkerkunde nach AHSTG, die von ihrem Recht gem. § 80 Abs. 2 UniStG Gebrauch machen, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen, können folgende Lehrveranstaltungen, die noch zum Abschluß des **ersten Studienabschnitts** des Studienplans gem. AHSTG fehlen, durch folgende Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienabschnitt des Studienplans gem. UniStG ohne individuelles Anerkennungsverfahren ersetzen:

angebotene LV's des neuen Studienplans	für	fehlende LV's des alten Studienplans
Einführung in das Studium der Ethnologie / 1 SSt Kinship Studies / 1 SSt		Einführung in das Studium der Ethnologie / 2 SSt
PS: Kultur- und Sozialanthropologisches Arbeiten		Grundprobleme der ethnologischen Arbeitsweise und schriftliche Hausarbeit
Einführung in die Geschichte und Gegenwart der deutschsprachigen Ethnologie		Geschichte der deutschsprachigen Ethnologie
Einführung in die Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie		Geschichte der Sozial- und Kulturanthropologie
Einführung in die Ethnohistorie		Einführung in die Ethnohistorie
Einführung in die Ethnizität, Rassismus, Nationalismus und Kolonialismus		Einführung in die Sozial- und Kulturanthropologie
Einführung in die ökonomische Anthropologie		Einführung in die Wirtschaftsethnologie
Einführung in die Ethnosozioologie		Einführung in die Ethnosozioologie
Einführung in die Religions- und Bewusstseinsforschung		Einführung in die Religions- und Bewusstseinsforschung

Einführung in die Technologie und Ergologie / 2 SSt und Thematische Forschungsfelder (Module) / 2 SSt	Einführung in die Ergologie und / <u>oder</u> Einführung in die Technologie
Einführung in die Anthropologie der Entwicklungszusammenarbeit	Einführung in die Probleme der Entwicklungsländer
Einführung in die Rechtsanthropologie	Einführung in die Rechtsanthropologie
Einführung in die Anthropologie der Kunst	Einführung in die Kunstethnologie
Einführung in die Ethnologie Nordamerikas	Einführung in die Ethnologie Nordamerikas
Einführung in die Ethnologie Lateinamerikas (Mittel- & Südamerika)	Einführung in die Ethnologie Mittelamerikas <u>oder</u> Einführung in die Ethnologie Südamerikas
Einführung in die Ethnologie der Karibik	Einführung in die Ethnologie West-Indies
Einführung in die Ethnologie Afrikas	Einführung in die Ethnologie Afrikas
wird als eine Regionalvorlesung angerechnet	Einführung in die Ethnologie des zirkumpolaren Raumes
Einführung in die Ethnologie des Nahen Ostens	Einführung in die Ethnologie Westasiens
Einführung in die Ethnologie Zentralasiens	Einführung in die Ethnologie Zentralasiens
Einführung in die Ethnologie Indiens	Einführung in die Ethnologie Indiens
Einführung in die Ethnologie von Indonesien und Südostasien	Einführung in die Ethnologie Indonesiens <u>oder</u> Einführung in die Ethnologie Südostasiens
Einführung in die Ethnologie Ozeaniens	Einführung in die Ethnologie Ozeaniens
Einführung in die Ethnologie Australiens	Einführung in die Ethnologie Australiens

§ 6) Studierende des Diplomstudiums Völkerkunde nach AHSTG, die von ihrem Recht gem. § 80 Abs. 2 UniStG Gebrauch machen, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen, können folgende Lehrveranstaltungen, die noch zum Abschluß des **zweiten Studienabschnitts** des Studienplans gem. AHSTG fehlen, durch folgende Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt des Studienplans gem. UniStG ohne individuelles Anerkennungsverfahren ersetzen:

angebotene LV's des neuen Studienplans	für	fehlende LV's des alten Studienplans
<u>Nach freier Wahl:</u> - aus den Paketen / 6 SSt (davon verpflichtend 4 SSt Seminar) oder - aus den Paketen / 4 SSt (davon verpflichtend 2 SSt Seminar) - Anthropologisches Laboratorium / 2 SSt (bisher DiplomandInnenseminar)		Theoretische Ethnologie / 6 SSt
<u>Nach freier Wahl / 4 SSt</u> - aus den Paketen - aus den Modulen (nur aus Teil 1 und 2) - alle LV's aus Wissmeth die nicht verpflichtend an eine Feldpraxis gebunden sind (siehe Hinweise im Kovo)		Aus einem regionalen Spezialgebiet / 4 SSt
<u>Nach freier Wahl / 4 SSt</u> - aus den Paketen - aus den Modulen (nur aus Teil 1 und 2) - alle LV's aus Wissmeth die nicht verpflichtend an eine Feldpraxis gebunden sind (siehe Hinweise im Kovo)		Sachgebiete / 4 SSt
<u>Nach freier Wahl / 4 SSt</u> - aus den Paketen - aus den Modulen (nur aus Teil 1 und 2) - alle LV's aus Wissmeth die nicht verpflichtend an eine Feldpraxis gebunden sind (siehe Hinweise im Kovo)		Pflichtwahlfach / 4 SSt

<u>Nach freier Wahl / 4 SSt</u> • aus den Paketen • aus den Modulen (nur aus Teil 1 und 2) • alle LV's aus Wissmeth die nicht verpflichtend an eine Feldpraxis gebunden sind (siehe Hinweise im Kovo)	Prüfungsfach / 4 SSt (nur für Erstfachstudierende)
Ethnolinguistik (falls Ethnolinguistik nicht angeboten wird: Einführende Lehrveranstaltungen der allgemeinen und vergleichenden Sprachwissenschaften) oder eine außereuropäische Sprache / 4 SSt	Ethnolinguistik oder eine außereuropäische Sprache (nur für Erstfachstudierende) / 4 SSt
Eine Lehrveranstaltung der Philosophie (möglichst aus <u>Wissenschaftstheorie</u>) / 2 SSt	Vorprüfungsfach aus Philosophie (nur für Erstfachstudierende) 2 SSt
Auslandsexkursion	Auslandsexkursion (nur für Erstfachstudierende)

Der Vorsitzende der Studienkommission:
K r e m s e r

371. Anerkennungsverordnung der Studienkommission "Soziologie" auf Anerkennung von Prüfungen des Bakkalaureatsstudiums für das auslaufende Diplomstudium der Soziologie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die Studienkommission Soziologie hat in ihrer Sitzung am 5.3.2002 die Anerkennung von Prüfungen des Bakkalaureatsstudiums für das auslaufende Diplomstudium in folgender Form beschlossen

Erster Abschnitt:

PRÜFUNGEN des neuen Studienplans	Wird anerkannt für Prüfungen... des alten Studienplans
Integrierendes Einführungs-PS + PS Soziologische Forschungsmethoden (2x3 SSt)	3 PS Grundzüge (3x2 SSt)
VO Einführung in die soziologische Analyse + VO Struktur und Entwicklung + VO Einführung in soziologische Paradigmen + VO Einführung in die empirische Sozialforschung + VO Hauptsächliche Praxisfelder (5x2 SSt)	5 VO Grundzüge (5x2 SSt) (TDP ist zu absolvieren)
Statistik I und II (2x4 SSt)	Vorprüfung Statistik und Mathematik (2x3 SSt)

Zweiter Abschnitt:

<i>Prüfung des neuen Studienplans</i>	<i>Wird anerkannt für Prüfungen.... des alten Studienplans</i>
Soziologische Theorien: (VO) und SE (2+2 SSt)	Soziologische Theorien: (VO) und SE (2+2 SSt) (schriftl. und mündl. TDP ist zu absolvieren)
Soziologische Methoden: (VO) und SE/UE (2 SSt) FP I+II (2x4 SSt)	Empirische Sozialforschung: (VO) und UE (1 SSt) FP I+II+III (2+3+3 SSt) (schriftl. und mündl. TDP ist zu absolvieren)
Ausgewähltes Praxisfeld: VOSE (3 SSt)	Eine Spezielle Soziologie: (VO) + SE (2 SSt) (Nur mündliche TDP ist zu absolvieren) Zwei Spezielle Soziologien erforderlich

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S c h u l z

372. Anerkennungsverordnung der Studienkommission "Soziologie" auf Anerkennung von Prüfungen des geisteswissenschaftlichen Studienganges der Soziologie für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtung) an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die Studienkommission Soziologie hat in ihrer Sitzung am 5.3.2002 die Anerkennung von Prüfungen des geisteswissenschaftlichen Studienganges der Soziologie, für das Bakkalaureats- und Magisterstudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung) per Verordnung in der aufgelisteten Form, beschlossen.

ERSTER ABSCHNITT:

Prüfungen im Rahmen des alten Studienplans	Wird anerkannt für Prüfungen des neuen Studienplans
• OLV	• OLV
• Teildiplomprüfung „Grundzüge der Soziologie und der empirischen Sozialforschung“ bzw. Zeugnisse über alle 5 VO und alle 3 PS • PS allgemeine Soziologie + Exkursionen oder PS Texte oder AG Forschungsdesign • PS empirische Sozialforschung + Exkursionen oder PS Texte oder AG Forschungsdesign • VO Grundzüge der allgemeinen Soziologie • VO Struktur und Probleme • VO Grundzüge empirische Sozialforschung • VO Geschichte und Hauptströmungen • VO Hauptsächliche Forschungsbereiche	• „Einführung in die Soziologie“ und „Grundzüge der Soziologie“ • Einführungs-PS • Methoden-PS • VO Einführung in die soziologische Analyse • VO Struktur und Entwicklung • VO Einführung empirische Sozialforschung • VO Einführung in Paradigmen/ Theorien • VO Hauptsächliche Praxisfelder

• Teildiplomprüfung Ökonomie oder Staatslehre	• freie Wahlfächer
• Vorprüfung Statistik • Statistik und Mathematik I (VO+UE) • Statistik und Mathematik II (VO+UE) <i>für den Fall, daß nur noch ein Teil von Statistik I oder II fehlt (VO oder UE), muss diese eine LV im Rahmen einer anderen Studienrichtung nachgeholt werden (z.B. SOWI Soziologie, Psychologie, Statistik)</i>	• Statistik für SoziologInnen I+II • Statistik für SoziologInnen I • Statistik für SoziologInnen II
Vorprüfung Wahlfach: • Wissenschaftstheorie • Fremdsprache • Sozialphilosophie	• empfohlenes Wahlfach Wissenschaftstheorie • freie Wahlfächer • freie Wahlfächer

ZWEITER ABSCHNITT:

Prüfungen im Rahmen des alten Studienplans	Wird anerkannt für Prüfungen des neuen Studienplans
• Teildiplomprüfung „Theorie“ • VO • SE	• „Soziologische Theorie“ • empfohlene Wahlfächer • SE
• Teildiplomprüfung „Spezielle Soziologie“ • VO od. SE • VO + SE (aus derselben spez. Soziologie) • 2 SE (aus derselben spez. Soziologie)	• „Praxisfelder – Spezielle Soziologien“ • empfohlene Wahlfächer • VOSE ausgewähltes Praxisfeld (Pflichtfach oder empfohlenes Wahlfach) • VOSE ausgewähltes Praxisfeld (Pflichtfach oder empfohlenes Wahlfach)
Teildiplomprüfung „Methoden“ • VO • 2 stündige UE od. SE • 1 stündige UE • Forschungspraktikum (I+II+III)	• VO • SE • empfohlene Wahlfächer • Forschungspraktikum (I+II)

Vorprüfung Wahlfach:	
- Wissenschaftssoziologie - Sozialgeschichte	- empfohlenes Wahlfach Wissenschaftstheorie - freie Wahlfächer

Weitere im Hauptfach Soziologie, im Zweitfach bzw. in der Fächerkombination absolvierte Prüfungen können für die vorgeschriebenen 22 Wochenstunden freie Wahlfächer anerkannt werden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S c h u l z

373. Verordnung der Studienkommission "Soziologie" über Minimalstandards für ein Individuelles Diplomstudium

Die Studienkommission Soziologie hat in ihrer Sitzung am 25.Juni 2002 Minimalstandards für ein Individuelles Diplomstudium beschlossen, wenn Studierende im Titel des beantragten Individuellen Diplomstudiums Soziologie anführen.

Erstes Semester:

Fächer/Lehrveranstaltungen	Art der LV	SSt	ECTS
Einführung in die Soziologie			15
- Einführung in die soziologische Analyse von Gesellschaft	VO/VO eM	2	3
	VO/VO eM	2	3
- Struktur und Entwicklung der österreichischen Gesellschaft im europäischen und globalen Vergleich	VO/VO eM	2	3
- Einführung in die empirische Sozialforschung: Logik, Prozess, exemplarische Ergebnisse		3	6
Zusammen		9	15

Zweites Semester:

Fächer/Lehrveranstaltungen	Art der LV	SSt	ECTS
Grundzüge der Soziologie			12
- Einführung in soziologische Paradigmen/Theorien (einschließlich deren Geschichte)	VO/ VO eM	2	3
- Soziologische Forschungsmethoden (Erhebung und Auswertung; quantitativer und qualitativer Forschungsansatz)	VO/ VO eM	2	3
		3	6
- Proseminar Soziologische Forschungsmethoden	PS		
Zusammen		7	12

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S c h u l z

374. Statuten des "Universitätslehrganges zur Ausbildung von akademischen Mehrfachtherapie-KonduktorInnen für Cerebralparetiker und Mehrfachbehinderte" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/38-VII/D/2/2002 vom 23. April 2002 den "Universitätslehrgang zur Ausbildung von Akademischen Mehrfachtherapie-KonduktorInnen für Cerebralparetiker und Mehrfachbehinderte" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einrichtung des Universitätslehrganges

Die Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien richtet oben genannten Universitätslehrgang (ULG) gemäß § 23 (1) UniStG ein. Der ULG wird unter besonderer Beteiligung des Instituts für Sportwissenschaft (Abteilung Bewegungs- und Sportpädagogik) in Kooperation mit dem Kuratorium für Konduktiv Mehrfachtherapeutische Förderung und Integration von cerebral bewegungsbeeinträchtigten Menschen in Wien (KFI) durchgeführt. Die Kooperation wird in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 2 Zielsetzung

(1) Das Ziel des Lehrganges ist eine wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für bereits ausgebildete Pädagogen und Therapeuten auf den theoretischen und praktischen Grundlagen der "Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderung" nach A. Petö und H. Keil.

(2) Die qualifizierten Therapeuten und Pädagogen sollen ihr theoretisches Wissen und ihre praktischen Fertigkeiten nach dem System der Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderung vertiefen und ergänzen und durch diese Zusatzqualifikation gleichermaßen pädagogische, bewegungspädagogische und therapeutische Kompetenzen bei der komplexen intensiven Förderung von cerebralparetischen, cerebral entwicklungsgestörten und mehrfachbehinderten Menschen erwerben.

(3) Dieses komplexe Fördersystem versteht sich im praktischen Vollzug, d.h. in jedem Moment der Interaktion, als untrennbare Einheit von

⇒ exakten behinderungsspezifischen Therapien - vor allem Bewegungstherapie mittels motorisch-funktioneller Programme - und

⇒ dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechende Erziehung und Bildung, mit dem Anspruch auf größtmögliche Aktivität, selbständige Alltagsbewältigung, Selbststeuerung und Integration.

(4) Das Konduktiv Mehrfachtherapeutische System ist die Antwort auf die inhaltliche, örtliche, zeitliche und personelle Trennung diverser Therapien und pädagogischer Fördereinheiten. Die zu meist additiv angewandten Maßnahmen werden durch ein gleichermaßen therapeutisch und pädagogisch mehrdimensionales Fördersystem ersetzt, das sich jederzeit zum Ziel setzt, die

- ⇒ motorischen,
- ⇒ emotionalen,
- ⇒ sozialen,
- ⇒ sprachlichen und
- ⇒ kognitiven Persönlichkeitsbereiche des Menschen mit Behinderung gleichzeitig zu aktivieren.

Dies kann nur realisiert werden durch

- ⇒ eine exakte medizinische und pädagogisch-psychologische Diagnose,
 - ⇒ eine klare Definition der Hauptziele, und
 - ⇒ einen auf diese Ziele hin ausgerichteten, kontinuierliche Aktivität gewährleistenden, Tagesablauf,
- der im Kontext einer annähernd alters- und behinderungshomogenen Gruppe mit ähnlichen Zielen gestaltet wird.

Diese Ansprüche können nur durch ein qualifiziertes, diplomiertes Personal geplant, organisiert und realisiert werden. Weiters muss dieses Personal laufend sich selbst und die Gruppe beobachten, darüber reflektieren und zusätzlich von Fachsupervisoren begleitet werden.

(5) Das Konduktiv Mehrfachtherapeutische Fördersystem erfordert, seinem interdisziplinären Ansatz entsprechend, die Zusammenarbeit mit Vertretern anderer Disziplinen, insbesondere auch mit Vertretern der Medizin: Die medizinische Indikation zur Konduktiven Mehrfachtherapie ist von einem Arzt zu stellen; und einem Arzt obliegt es auch, jene medizinische Grundlage laufend zu erstellen, auf welcher die therapeutische Arbeit der Konduktorin aufbaut.

Dementsprechend gliedern sich die Inhalte in:

1. a) Sensomotorische und funktionelle Inhalte aus der Physio-, Ergo-, Sprach-, Bewegungs- und Musiktherapie
- b) Pädagogische Inhalte aus der Allgemeinen Pädagogik, der Sonder- und Heilpädagogik, der Bewegungspädagogik und der Integrationspädagogik sowie
- c) Inhalte der Frühförderung, der Kindergarten- und Schulpädagogik und der Erwachsenenbildung für cerebralparetische und mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

2. Die Zusammenführung aller therapeutischen, pädagogischen, behinderungs- und alters-spezifischen Förderbereiche zu konduktiv mehrfachtherapeutischen Inhalten.

(6) Die Zielsetzungen und Ausbildungsinhalte bilden u.a. zu Tätigkeiten heran, die den im Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch technischen Dienste, BGBl Nr. 460/1992 i.d.g.F., geregelten Berufsgruppen vorbehalten sind. Lehrgangsteilnehmer bzw. Interessenten aus anderen Berufsgruppen als den genannten Gesundheitsberufen wird diese rechtliche Situation hiermit bekannt gemacht.

§ 3 Dauer und Gliederung

(1) Der Lehrgang umfasst insgesamt 4 Semester und besteht aus 2 Studienabschnitten zu je 2 Semestern (siehe Übersicht im Anhang). Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt.

(2) Der Gesamtumfang des Lehrganges beträgt 100 Semesterstunden (SS) – das entspricht 1500 Unterrichtseinheiten (UE). Die theoretischen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 40 SS (600 UE) sind durch Übungen, Seminare und Praktika im Ausmaß von 60 SS (900 UE) zu ergänzen.

(3) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Pflichtfächer:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Medizin, Theorie der motorischen Koordination und praxisbezogene Bewegungslehre (Anatomie, Physiologie und Neurologie) bezogen auf das Konduktiv Mehrfachtherapeutische System | 11 SS = 165 UE |
| 2. Pädagogik, Psychologie und Soziologie bezogen auf das Konduktiv Mehrfachtherapeutische System | 8 SS = 120 UE |
| 3. Konduktiv Mehrfachtherapeutische Förderung | |
| 3.1. Allgemein | 6 SS = 90 UE |
| 3.2. Altersspezifische Methodik und Didaktik | 15 SS = 225 UE |
| | 21 SS = 315 UE |

Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird gemäß § 8 UniStG im Rahmen von Fernstudieneinheiten angeboten (siehe Übersicht im Anhang).

(4) 1. Die praktische Ausbildung umfasst 60 SS (900 UE). Davon sind im 1. und 2. Abschnitt jeweils 30 SS (450 UE) als supervidierte Pflichtpraktika zu absolvieren

2. Am Ende des 1. Abschnittes erfolgt eine Spezialisierung auf eine bestimmte Altersgruppe, innerhalb welcher der Hauptschwerpunkt gesetzt wird, zu dem auch andere Altersgruppen als Nebenschwerpunkte genommen werden können. Zur Auswahl stehen:

Säuglinge und Kleinkinder	0 – 3 Jahre	(nur für diplomierte Physio-und Ergotherapeuten)
Kindergartenalter	3 – 6 Jahre	
Schulalter	6 – 15 Jahre	
Jugendliche & Erwachsene	ab 15 Jahre	

Die Pflichtpraktika können nur in einer vom KFI anerkannten Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Gruppe unter entsprechender Fachsupervision des KFI absolviert werden.

3. Nach Abschluss des 4. Semesters muss eine supervidierte praktische Arbeit nachgewiesen werden. Diese umfasst

- bei schon bestehenden Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Gruppen 3 x 1 Woche innerhalb eines halben Jahres und
- bei Eröffnung einer neuen Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Gruppe zusätzlich 1 x 2 Wochen am Anfang dieses Berufspraktikums.

Eine Übersicht über den Studienplan sowie das Curriculum der theoretischen Pflichtfächer liegt im Anhang bei.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zugangsberechtigt für diesen ULG gelten generell nur studienberechtigte Personen (d.h. mit Studienberechtigungsprüfung, Nostrifikation oder Maturaabschluss). Personen ohne Matura oder Studienberechtigungsprüfung haben im Falle einer Teilnahme am ULG den entsprechenden Nachweis dieser Qualifikation vor Antritt zu den kommissionellen Prüfungen, spätestens jedoch bis zum Ende des 3. Semesters zu erbringen.

Im Besonderen qualifizieren abgeschlossene Ausbildungen als

⇒ Diplomierte Physio-, Ergo-, Sprach-, Musik- und Tanztherapeuten

⇒ Volks-, Haupt-, Sonderschul- oder AHS-Lehrer

⇒ Diplomierte Pädagogen, Psychologen, Sonder- und Heilpädagogen, Sportwissenschaftler mit der Fächerkombination Prävention/Rekreation

⇒ Kindergärtner, Sonderkindergärtner

⇒ Behinderten- und Sozialpädagogen sowie staatlich geprüfte Sportlehrer
(alle mit Matura oder Studienberechtigungsprüfung - s.o.!))

(2) Es werden nur Lehrgangsteilnehmer zugelassen, die zusätzlich zur abgeschlossenen Berufsausbildung den Basislehrgang in “Konduktiv Mehrfachtherapeutischer Förderung” abgeschlossen haben.

(3) Weitere Voraussetzung ist ein mindestens 3-wöchiges Praktikum von 10 SS (150 UE) in einer vom KFI anerkannten, authentischen Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Gruppe vor Beginn des ULG.

(4) Über die Aufnahme des Bewerbers entscheiden die wissenschaftliche und die praxisbezogene Leitung gemeinsam (vgl. §5(3)). Details des Aufnahmeprozesses sind im Kooperationsvertrag geregelt.

(5) Die Lehrgangsteilnehmer haben die Zulassung zum ULG als außerordentliche Studierende zu beantragen.

§ 5 Lehrgangsleitung

(1) Wissenschaftliche Leitung

Der wissenschaftliche Leiter des ULG wird gemäß § 3a UOG 93 vom Dekan der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der fachlich qualifizierten Universitätslehrer (im Besonderen aus den Bereichen der Pädagogik, der Psychologie, der Medizin und des Sports) für jeweils 2 Jahre bestellt. Für die Nominierung eines Stellvertreters hat das KFI ein Vorschlagsrecht. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Der wissenschaftlichen Leitung obliegen

1. die Verantwortung für die Inhalte und die Durchführung der theoretischen Lehrveranstaltungen

2. die Beauftragung von fachlich qualifizierten Personen mit der Abhaltung der Lehrveranstaltungen. Wird ein im Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf es der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat.

3. gemeinsam mit der praxisbezogenen Leitung die Weiterentwicklung des Lehrplanes mit Letztverantwortung für die wissenschaftliche Qualität der theoretischen Lehrveranstaltungen.

(2) Praxisbezogene Leitung

In Kooperation mit der wissenschaftlichen Leitung agiert die praxisbezogene Leitung. Diese wird vom KFI für jeweils 2 Jahre nominiert und setzt sich aus einem Angehörigen des KFI und einem Stellvertreter/in aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften zusammen. Eine mehrmalige Nominierung ist zulässig.

Der praxisbezogenen Leitung obliegen:

1. die Verantwortung für die Inhalte und die Durchführung der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen
2. die Vorschläge über die Lehrbeauftragten der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen
3. die praxisbezogene Weiterentwicklung des Lehrplanes.

(3) Gemeinsame Aufgaben der wissenschaftlichen und praxisbezogenen Leitung sind:

1. die Entscheidung über die Aufnahme bzw. die Nicht-Zulassung von Lehrgangsteilnehmern (siehe §4 (4))
2. die Anrechnung der vorher erworbenen Qualifikationen
3. die Festlegung der Prüfungs- und Wiederholungstermine
4. die Besetzung des Sekretariats
5. die Planung und Weiterentwicklung des Lehrplanes zum Zweck der Ausbildung von “Mehrfachtherapie-KonduktorInnen” in Zusammenarbeit mit dem internationalen Europäischen Arbeitskreis für Konduktiv Mehrfachtherapeutische Förderung.

Die Präzisierung der Entscheidungsvorgänge ist im Kooperationsvertrag festgehalten.

§ 6 Prüfungen

(1) Anrechenbarkeit von Vorlesungen und Anwesenheit

1. Über die Anrechenbarkeit der vor Beginn des ULG erworbenen Qualifikationen entscheidet die Lehrgangsleitung schriftlich vor Beginn des Lehrganges, nach Vorlage der Zeugnisse und Curricula.
2. Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, ist eine 4/5 Anwesenheit bei den theoretischen Vorlesungen und eine volle Anwesenheit bei den Praktika verpflichtend. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Lehrgangsleitung bis zu einem Ausmaß von 10% genehmigt werden.

(2) Teilprüfungen

1. Am Ende der ersten 3 Semester ist je eine schriftliche Prüfung über die Inhalte der theoretischen Vorlesungen abzulegen.
2. Der 1. Abschnitt ist zusätzlich mit 2 praktischen Prüfungen abzuschließen. Diese Prüfungen beinhalten eine schriftliche Vorbereitung, praktische Demonstration und theoretische Reflexion.
3. Weiters ist im 3. Semester von jedem Teilnehmer ein Referat aus der ausgewählten Literatur zu halten.

Teilnehmer, die eine Prüfung nicht oder nicht positiv abgelegt haben, müssen diese innerhalb des nächsten Semesters, an einem von der Lehrgangsleitung festgesetzten Termin, nachholen. Die Teilnehmer sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Im übrigen gilt §58 UniStG sinngemäß.

(3) Abschlussprüfungen

Am Ende des 4. Semesters ist

1. eine schriftliche Arbeit von mindestens 30 Seiten (A4 zu je 32 Zeilen) zu verfassen, wobei das Thema mit der Lehrgangsleitung zu vereinbaren ist.
2. eine mündliche Prüfung über den Gesamtstoff und den gewählten Schwerpunkt kommissionell abzulegen.
3. Weiters ist die kommissionelle praktische Abschlussprüfung (z.B. im Rahmen der 3-wöchigen Sommerakademie des KFI) zu absolvieren. Diese umfasst die Erstellung eines ausführlichen Gruppenprogramms (z.B. Tagesablauf für eine Gruppe von mindestens 4 Klienten, ca. 4 Stunden), mit schriftlichem Konzept, theoretischer Begründung und dessen praktischer Vorführung.

Für die Durchführung der Prüfungen ist § 57 UniStG sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abschluss

Nach erfolgreicher Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen und Praktika des ULG und der anschließenden supervidierten praktischen Arbeit wird ein Abschlussprüfungszeugnis eines Universitätslehrganges ausgestellt.

Den Absolventen wird gemäß § 26 (3) UniStG die Bezeichnung

“Akademische/r Mehrfachtherapie-Konduktor/in für Cerebralparetiker und Mehrfachbehinderte für die Altersgruppen”

verliehen.

§ 8 Unterrichtsgeld

(1) Die Finanzierung des ULG erfolgt kostendeckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses ist vom Fakultätskollegium der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gemäß Hochschultaxengesetz 1972 i.d.g.F. festzulegen und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

(2) Das Unterrichtsgeld deckt die anteiligen Kosten für Vortragende, Organisation und Prüfungsstaxen sowie die Kosten für die Supervision während des Lehrganges ab. Die Kosten für Skripten sowie für die Fachsupervision des Abschlusspraktikums sind nicht im Unterrichtsgeld enthalten.

ANHANG 1

STUDIENPLAN – ÜBERSICHT

Zeitraum	vor dem Lehrgang	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Summe der SS / UE	nach dem Lehrgang	Summe der SS /UE
Theorie	Therapeutische/ Pädagogische Grundausbildung	6 Blöcke à 18 UE + 1 Block à 12 UE	6 Blöcke à 18 UE + 12 UE Sommer- akademie	5 Blöcke à 18 UE + 1 Block à 15 UE	5 Blöcke à 18 UE + 15 UE Sommer- akademie			Theorie + Fernstudien- einheiten
SS /UE		8 SS (=120 UE)	8 SS (=120 UE)	7 SS (=105 UE)	7 SS (=105 UE)	30 SS (=450 UE)		
Fernstudien- einheiten		2 SS (= 30 UE)	2 SS (=30 UE)	3 SS (=45 UE)	3 SS (=45 UE)	10 SS (=150 UE)		40 SS (=600 UE)
SS/UE								
Konduktiv Mehrfach- therapeutische Praxis und Methodik	1 x 3 Wo à 50 UE (= 37,5 Std)	1 x 3 Wo à 50 UE (= 37,5 Std)	1 x 3 Wo à 50 UE (= 37,5 Std) Sommer- akademie	1 x 3 Wo à 50 UE (= 37,5 Std)	1 x 3 Wo à 50 UE (= 37,5 Std) Sommer- akademie		während 6 Monaten 3 x 1 Wo à 50 UE (= 37,5 Std)	Konduktiv Mehrfach- therapeutisch e Praxis und Methodik
SS / UE	10 SS (=150 UE)	10 SS (=150 UE)	10 SS (=150 UE)	10 SS (=150 UE)	10 SS (=150 UE)	50 SS (=750 UE)	10 SS (=150 UE)	60 SS (=900 UE)

Summe der Semesterstunden: 100
Summe der Unterrichtseinheiten: 1500

ANHANG 2

CURRICULUM DER THEORETISCHEN PFLICHTFÄCHER

		SS	SS	SS	SS	Summe der SS
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
1.	<u>Medizin, Theorie der motor. Koordination und praxisbezogene Bewegungslehre</u>					
	<u>bezogen auf das Konduktiv Mehrfachtherapeutische System</u>	<u>11 SS = 165 UE</u>				
1.1.	<i>Anatomie und Bewegungsphysiologie</i>	2	2	1	x	5
	Intrauterine Entwicklung, Sensomotorische Entwicklung, Frühkindliche motorische Entwicklung,					
	Neuroanatomie, -physiologie und -psychologie, Bewegungslehre und -analysen, motorische Dokumentation, Perceptionslehre und -störungen					
1.2.	<i>a.) Neuro- und Klinische Pathologie der Infantilen Cerebralparese (I.C.P) und deren Begleitsymptomatik</i>	1	1	0,5	x	2,5
	Pathologie der I.C.P., Pathologische Reflexe und Bewegungsmuster der I.C.P., Cerebrale Anfälle und deren Medikation, Bewegungstherapeutische Grundlagen, Hilfsmittel der I.C.P.					
	<i>b.) Medizinische Spezialgebiete</i>	x	1	0,5	x	1,5
	Orthopädie, Logopädie, Kinderheilkunde,					
	Hygiene, Erste Hilfe					
1.3.	<i>Seminar für Fachfragen und Praxisanalyse, Fernstudieneinheiten</i>	1	1	x	x	2
	Summe der SS aus Fachbereich 1	4	5	2	x	11

		SS	SS	SS	SS	Summe der SS
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
	Übertrag der SS aus Fachbereich 1	4	5	2	x	11
2.	<u>Pädagogik, Psychologie und Soziologie</u>					
	<u>bezogen auf das Konduktiv Mehrfachtherapeutische System</u>	8 SS = 120 UE				
	<u>und Integration</u>					
2.1.	<i>Pädagogik</i>	1	1	1	x	3
	Ausgewählte Theorien aus Allgemeiner Pädagogik und Sonder- und Heilpädagogik;					
	Grundlagen der Elternarbeit: z.B. Pädagogische Gesprächsführung, Trauerarbeit, etc.;					
	Einführung in die Spiel-, Bewegungs- und Sportpädagogik;					
2.2.	<i>Psychologie</i>	1	1	x	x	2
	Ausgewählte Theorien aus Allgemeiner Psychologie, Entwicklungspsychologie und Pädagogischer Psychologie;					
	Grundkenntnisse in differentieller Psychologie und Diagnostik					
	Primäre und sekundäre psychische Störungen; Probleme "helfender" Berufe;					
2.3.	<i>Soziologie</i>	1	x	x	x	1
	Geschichtliche und soziologische Aspekte des Menschen mit Behinderung; Integration;					
	Sprachentwicklung und –anbahnung					
2.4.	<i>Seminar für Fachfragen und Praxisanalyse, Fernstudieneinheiten</i>	1	1	x	x	2
	Summe der SS aus Fachbereich 2	4	3	1	x	8
	Summe der SS aus Fachbereich 1 + 2	8	8	3	x	19

		SS	SS	SS	SS	Summe der SS
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
	Übertrag der SS aus Fachbereich 1 + 2	8	8	3	x	19
3.	<u>Konduktiv Mehrfachtherapeutische Förderung</u>		<u>21 SS = 315 UE</u>			
3.A.	Allgemeine Konduktion	6 SS = 90 UE				
3.A.1.	<i>Allgemeine theoretische Grundlagen, Zielsetzungen und Inhalte</i>	1	x	1	x	2
	Theorie der Konduktiv Mehrfachtherapeutischen Förderung und das zugrundeliegende Menschenbild,					
	Der/die Mehrfachtherapie-PädagogeIn/KonduktorIn, Die Gruppe, Konduktiv Mehrfachtherapeutische					
	Aufgabenreihen und Programme, personelles, inhaltliches, zeitlich-räumliches und instrumentelles					
	Management: Gestaltung des Tagesablaufes					
3.A.2.	<i>Methodisch-didaktische Grundlagen und Instrumentarien</i>	x	1	1	x	2
	<i>(Anamnese, Beobachtung, Analyse, Dokumentation, Evaluation),</i>					
	<i>Vergleich mit anderen Ansätzen</i>					
	Anamnese, Stuserhebung und Zieleerstellung, die Konduktiv Mehrfachth. Einzelförderung, Beobachtung,					
	die Körperwahrnehmung, die Motorik, die Sprache, das Sehen und das Hören, Selbsthilfetraining,					
	Jahres-, Monats- und Wochenplanung, Dokumentation, Vergleich mit physiotherapeutischen					
	Behandlungsmethoden					
3.A.3.	<i>Seminar für Fachfragen und Praxisanalyse, Fernstudieneinheiten</i>	1	1	x	x	2
	Summe der SS aus Fachbereich 3 A	2	2	2	x	6
	Summe der SS aus Fachbereich 1 + 2 + 3 A	10	10	5	x	25

		SS	SS	SS	SS	Summe der SS
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
	Übertrag der SS aus Fachbereich 1 + 2 + 3 A	10	10	5	x	25
3.B.	Altersspezifische Methodik und Didaktik	14 SS = 210 UE				
3.B.1.	<i>Säuglingsförderung und Elternschule</i>	x	x	1	x	1
3.B.2.	<i>Kindergarten und Vorschule</i>	x	x	2	1	3
3.B.3.	<i>Schule</i>	x	x	x	4	4
3.B.4.	<i>Jugendliche und Erwachsene</i>	x	x	x	2	2
3.B.6.	Seminar für Fachfragen und Praxisanalyse, Fernstudieneinheiten	x	x	2	2	4
	Das Erstgespräch und die Beziehung zu den Angehörigen und zum Kind mit Behinderung,					
	Die Integration in Theorie und Praxis					
	Summe der SS aus Fachbereich 3 B	x	x	5	9	14
3.C.	Behindertensport – Therapeutisch fundierter CP-Sport	1 SS = 15 UE		x	1	1
	Summe der SS aus Fachbereich 3 C					1
	<u>Summe aus Fachbereich 1 + 2 + 3 A + 3 B +3C</u>	<u>10</u>	<u>10</u>	<u>10</u>	<u>10</u>	<u>40</u>

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. Weber

TERMINE

375. Sitzungstermine der Studienkommission für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin und für das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaften im Studienjahr 2002/2003

Die Sitzungen der Studienkommission Medizin im Studienjahr 2002/2003 finden am

Mittwoch, 16.10.2002
Mittwoch, 13.11.2002
Mittwoch, 18.12.2002
Mittwoch, 29.01.2003
Mittwoch, 12.03.2003
Mittwoch, 09.04.2003
Mittwoch, 14.05.2003
Mittwoch, 18.06.2003

jeweils um 14 Uhr s.t. im Sitzungssaal des Medizinischen Dekanats statt.

Der Vorsitzende:
M a l l i n g e r

376. Sitzungstermine des Personalausschusses der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Sitzungen des Personalausschusses, der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Wintersemester 2002/2003 finden am

Mittwoch, den 9. Oktober 2002,
Mittwoch, den 20. November 2002,
Mittwoch, den 22. Jänner 2003.

jeweils um 9.00 Uhr s.t. im Dekanszimmer statt.

Für eine eventuell erforderliche Sitzung des Personalausschusses vor Semesterbeginn wurde der 18. September 2002 in Aussicht genommen. Die Sitzung findet nur statt, wenn eine schriftliche Einladung erfolgt.

Der Vorsitzende des Personalausschusses:
H u n g e r

XXXVII. Stück – Ausgegeben am 22.07.2002 – Nr. 377-379

WAHLERGEBNISSE

377. Ergebnis der Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission "Volkswirtschaft" an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

In der Sitzung der Studienkommission "Volkswirtschaft" vom 27.6.2002 wurde O. Univ.-Prof. Dr. Egbert DIERKER zum Vorsitzenden und Ao. Univ.-Prof. Dr. Peter ROSNER zum stellvertretenden Vorsitzenden für die Studienkommission Volkswirtschaft per 1.10.2002 gewählt.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
R o s n e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

378. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Herrn **Ass.- Prof. Dr. Christian RABL** wurde am 17. Juni 2002 die Lehrbefugnis für "Zivilrecht" verliehen.
Er wurde dem Institut für Zivilrecht zugeordnet.

Der Dekan:
R e c h b e r g e r

379. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Ao. Univ.- Prof. Dr. med. univ. Markus RADERER** die Lehrbefugnis für „Innere Medizin“ mit Datum vom 18. Juni 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin I in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Harald HERKNER** die Lehrbefugnis für „Notfallmedizin“ mit Datum vom 19. Juni 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Notfallmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Robert WAMMACK** die Lehrbefugnis für „Urologie“ mit Datum vom 27. Juni 2002 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Urologie in Wien zugeordnet.

XXXVII. Stück – Ausgegeben am 22.07.2002 – Nr. 379-380

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Günter CHRIST** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 28. Juni 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin II in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Ludwig KRAMER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 08. Juli 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin IV in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Eugen Guido Maria PLAS** die Lehrbefugnis für „**Urologie**“ mit Datum vom 08. Juli 2002 erteilt.

Er wurde der Universitätsklinik für Urologie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Manuela SCHMIDINGER** die Lehrbefugnis für „**Innere Medizin**“ mit Datum vom 10. Juli 2002 erteilt.

Sie wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin I in Wien zugeordnet.

Der Dekan:

S c h ü t z

380. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für das Fach "**Theater-, Film- und Medienwissenschaft**" an Frau **Dr. Krassimira KRUSCHKOVA** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr.: 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., mit Wirksamkeit vom 28. Juni 2002 beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft festgelegt.

Der Dekan:

G r e i s e n e g g e r

381. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 24. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Klassische Archäologie**“ an Herrn **Dr. Stefan GROH** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Klassische Archäologie festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 24. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Tibetologie und Buddhismuskunde**“ an Herrn **Dr. Helmut KRASSER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Südasien-, Tibet- und Buddhismuskunde festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 24. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Romanische Literaturwissenschaft**“ an Herrn **Ass.- Prof. Dr. Christopher LAFERL, MAS** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Romanistik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 28. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Mittlere, Neuere und Neueste Kunstgeschichte**“ an Herrn **Dr. Friedrich DAHM** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Kunstgeschichte festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 28. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Wirtschafts- und Sozialgeschichte**“ an Herrn **Ass.- Prof. Dr. Erich LANDSTEINER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

XXXVII. Stück – Ausgegeben am 22.07.2002 – Nr. 382-383

382. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 28. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Materialphysik**“ an Herrn **Mag. Dr. Thomas PICHLER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Materialphysik festgelegt.

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 28. Juni 2002 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Pharmazeutische Chemie**“ an Herrn **Mag. Dr. Martin KRATZEL** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt.
Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Pharmazeutische Chemie festgelegt.

Die Dekanin:
P o p p

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

383. Ausschreibung von Leistungsstipendien gemäß § 59 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992 in der Fassung des BGBl. I 142/2000 an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Leistungsstipendien dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen für die Zuerkennung:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose* (§ 1 Abs.2 i. V. m. § 2 StudFG)
2. Die Absolvierung des ordentlichen Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb des der Antragstellung vorangehenden Studienjahres
3. Die Absolvierung des Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)** unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)***
4. Ein Notendurchschnitt der **zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten** von nicht schlechter als 1,5

5. Weiters ist die jeweils maßgebliche Ausschreibungsbedingung in der ersten Studienrichtung zu erfüllen:

- a) **Bakkalaureat mit der Note: "ausgezeichnet"**
- b) **1. Diplomprüfung mit der Note "ausgezeichnet"**
- c) **Diplomarbeit bzw. Magisterarbeit mit der Bestnote beurteilt**
- d) **2. Diplomprüfung bzw. Magisterprüfung mit der Note "ausgezeichnet"**
- e) **Dissertation mit der Bestnote beurteilt**
- f) **Zeugnisse des 3. Studienabschnitts mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,5 und Rigorosum mit der Bestnote**

In allen Fällen ist eine Eigendarstellung des Studienfortganges durch den Studierenden zu erbringen. Mehrmalige Vergabe ist möglich, jedoch muss ein neuerlicher Fortschritt in den Studien gegeben sein.

Die in der Ausschreibung genannten Studienerfolge sind Mindestanforderungen, die nur im Falle der Verfügbarkeit ausreichender Geldmittel zur Zuerkennung eines Stipendiums führen (Notwendigkeit einer internen Reihung).

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendekan.

Ein Leistungsstipendium darf **die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester** (= dzt. 726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht überschreiten.

Gemäß § 75 Abs. 15 StudFG verlängert sich die gesamte Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. durch den Übertritt auf neue Studienpläne gemäß § 80 Abs. 3 UniStG nur insoweit, als sich dies aus der längeren Studiendauer oder der höheren Zahl von Studienabschnitten ergibt.

Bewerbungsfrist: Die Bewerbungen sind unter Verwendung der im Prüfungsreferat des Dekanates der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Universitätscampus, Spitalgasse 2-4, Hof 2/9, 1090 Wien) aufliegenden Formulare dortselbst bis

08. November 2002

einzureichen und haben insbesondere die Leistungsnachweise (Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungszeugnis in Kopie [oder Prüfungspass in Kopie inklusive einer Bestätigung durch das Institut, dass alle für den 1. Abschnitt erforderlichen Prüfungen abgelegt wurden im Original], Rigorosenzeugnis in Kopie), das aktuelle Studienblatt in Kopie, Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG und eine Eigendarstellung des Studienfortganges zu enthalten.

Parteienverkehrszeiten: Di., Do., Fr. von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Der Studiendekan:
K o h l e r

* Ausländer und Staatenlose sind gemäß Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentliche Hörer an der Universität

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Flüchtlinge sind gemäß Abs. 3 im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

** § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen und Rigorosen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

(4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester.

*** § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

- Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
- Schwangerschaft der Studierenden und
- Jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur mindergradiges Verschulden trifft

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung

- bei Schwangerschaft um 1 Semester
- bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens 2 Semester je Kind,
- bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um 1 Semester,
- bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um 1 Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung

zu verlängern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

384. Änderung eines Studienplanes – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens zum Studienplan für das Diplomstudium "Bildende Kunst" an der Akademie der bildenden Künste Wien

Die Studienkommission für die Studienrichtung bildende Kunst an der Akademie der bildenden Künste Wien hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2002 den Entwurf des Studienplanes für das Diplomstudium "Bildende Kunst" für das Begutachtungsverfahren § 14 Abs. 1 des UniStG beschlossen.

XXXVII. Stück – Ausgegeben am 22.07.2002 – Nr. 384-385

Allfällige Stellungnahmen zum vorliegenden Entwurf sind bis zum **15. August 2002** per Post, per Fax oder per Mail

an den Vorsitzenden der Studienkommission bildende Kunst
Herrn O. Univ.- Prof. Dr. Gunter Damisch
Akademie der bildenden Künste Wien
A-1010 Wien, Schillerplatz 3
Telefax: 01/58 816-430
Mail: k.koch@akbild.ac.at

zu übermitteln.

Der Studienplan kann direkt an der Akademie der bildenden Künste oder in der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien eingesehen bzw. angefordert werden.

Der Rektor:
W i n c k l e r

385. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 100/2002: Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG) und mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitersgesetz 1984, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das ORF-Gesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Journalistengesetz geändert werden

Nr. 105/2002: Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Nr. 106/2002: Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Teil II:

Nr. 285: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Übertragung von Bibliotheksaufgaben

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.